

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Februar 1951.

177/A.B.  
zu 162/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. Stübner und Genossen, betreffend Fahrpreisermässigung für Blinde auf den Österreichischen Bundesbahnen, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl. Ing. Waldbrunn mit:

Ab 1. Jänner 1951 werden den Kriegsbeschädigten (Kriegsblinden) auf Grund der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949 (§ 49), die Reisekosten, die ihnen aus Anlass bestimmter, im bezogenen Gesetz angeführter Fahrten erwachsen, zur Gänze aus Bundesmitteln ersetzt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Reisekosten etwa notwendiger Begleitpersonen bzw. der Beförderungskosten notwendiger Hilfsmittel und des Führerhundes. Demgemäss erscheint für diese Fälle eine tarifarische Regelung seitens der Bundesbahnverwaltung von dem genannten Zeitpunkt an entbehrlich.

Was die Begünstigung der freien Beförderung der Begleiter von Kriegsbeschädigten bei 4 sonstigen Hin- und Rückfahrten betrifft, sehen sich die Bundesbahnen mit Rücksicht auf ihre ungünstige finanzielle Lage mangels einer gesetzlichen Verpflichtung nicht mehr in der Lage, diese Begünstigung weiter aufrechtzuerhalten. Inwieweit aber den Kriegsbeschädigten für ihre sonstigen privaten Fahrten dennoch entgegengekommen werden kann, darüber sind gegenwärtig noch Verhandlungen im Gange.